

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG



Az.: 5 A 118/13 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache



Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

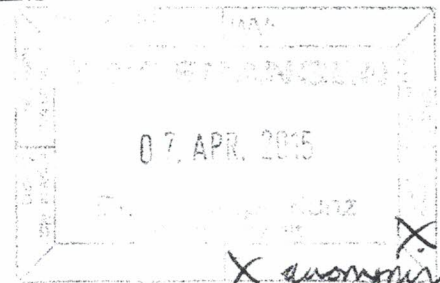
Beklagte,

wegen
Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 25. November 2014 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts Engels, den Richter am Verwaltungsgericht Paschke, die Richterin Philipp und die ehrenamtlichen Richter Berndt und Heuer für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 04. Januar 2013 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.



X ausmündliche
Kopie gefertigt
und eingeschrieben

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger. Er stellte nach seiner Einreise in die Bundesrepublik am 01. Dezember 2012 einen Asylantrag. Nachdem die norwegischen Behörden auf ein Übernahmearbeiten der Beklagten mitgeteilt hatten, dass der Kläger zuvor in Malta einen Asylantrag gestellt und dass deshalb von Norwegen am 26. Januar 2011 nach Malta überstellt worden war, erklärte Malta mit Schreiben vom 24. August 2012 seine Zuständigkeit.

Mit Bescheid vom 04. Januar 2013 stellte die Beklagte fest, dass der Asylantrag unzulässig sei und ordnete die Abschiebung nach Malta an.

Mit der dagegen erhobenen Klage macht der Kläger geltend, Malta gewährleiste nicht die Mindeststandards zur Durchführung von Asylverfahren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 04. Januar 2013 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Systemische Mängel lägen hinsichtlich der Behandlung von nicht besonders schutzbedürftigen Asylsuchenden nicht vor. Missstände in der Vergangenheit seien Ausdruck einer Überlastung durch eine Anzahl von Flüchtlingen, die Malta nicht mehr bewältigen können. Malta sei Mitglied der Europäischen Union und sicherer Drittstaat, so dass grundsätzlich davon auszugehen sei, dass dort die Mindeststandards eingehalten würden. Rückkehrer würden grundsätzlich in den offenen Lagern untergebracht, in denen die hygienischen Bedingungen schlecht und mitunter eine Privatsphäre nicht gesichert sei. Nichtregierungsorganisationen wie die Schweizerische Flüchtlingshilfe hätten die Ausübung des Selbsteintritts indes nur für besonders schutzbedürftige Personen gefordert. Auch der Menschenrechtskommissar des Europarates habe in seinem Bericht vom 09. Juni 2011 geäußert, die Lage der Migranten sei sehr unterschiedlich. Kleinere Einrichtungen für besonders schutzbedürftige Personen seien teilweise ausreichend ausgestattet. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland habe zwar bemerkt, dass alle Lager auf Malta nicht den deutschen Standards entsprächen; indes tue die Regierung viel für die Verbesserung der Zustände. So würden die Lager lau-

fend renoviert und verbessert. Zudem sei fraglich, ob den Erkenntnissen über die Mängel in den Lagern auch heute noch hinreichender Beweiswert zukomme. Die Annahme, Flüchtlinge könnten keinen wirksamen Rechtsschutz erlangen, sei nicht zutreffend, weil die Richtlinie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht oder Tribunal verlange. Dem sei mit der Einrichtung der Refugee Appeals Boards Rechnung getragen.

Am 06. Januar 2014 teilten die Behörden Maltas weiter mit, dass der Kläger dort unter dem Namen Mahamud Adam Abdil Fatah bekannt sei und dass ihm subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei, dessen Geltung zwischenzeitlich abgelaufen sei.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Anfechtungsklage ist begründet, weil der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Beklagte hat den Asylantrag des Klägers zu Unrecht als unzulässig abgelehnt. Rechtsgrundlage für diese Entscheidung ist § 27 a AsylVfG. Danach ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (ABl. L 50 v. 25.02.2003, S. 1; im Folgenden: Dublin-II-VO) prüfen die Mitgliedstaaten jeden Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stellt. Der Antrag wird von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 5 ff Dublin-II-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Dublin-II-VO).

Die Regelungen der Dublin-II-VO sind anwendbar, obwohl zwischenzeitlich die Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180 v. 29.06.2013, S. 3; im Folgenden: Dublin-III-VO) in Kraft getreten ist (Art. 49 Abs. 1 Dublin-III-VO). Nach Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO ist die Verordnung auf Anträge auf internationalen Schutz anwendbar, die ab dem 1. Januar 2014 gestellt werden und gilt ab diesem Zeitpunkt – ungeachtet des Zeitpunkts der Antragstellung – für alle Gesuche um Aufnahme oder Wiederaufnahme von Antragstellern. Indes erfolgt die Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für einen Antrag auf internationalen Schutz, der – wie hier – vor dem 01. Januar 2014 gestellt worden ist, nach den Kriterien der Dublin-II-VO (Art. 49 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO).

Nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Dublin-II-VO ist ein Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylantrages zuständig, wenn auf der Grundlage von Beweismitteln oder Indizien gemäß den beiden in Art 18 Abs. 3 Dublin-II-VO genannten Verzeichnissen, einschließlich der Daten nach Kapitel III der Verordnung Nr. 2725/2000 festgestellt wird, dass ein Asyl-

bewerber aus einem Drittstaat kommend, die Land-, See- oder Luftgrenze eines Mitgliedstaats illegal überschritten hat. Auf den EURODAC-Treffer hat die Beklagte zunächst Norwegen um die Wiederaufnahme ersucht, das die Wiederaufnahme unter Hinweis auf die Zuständigkeit Maltas abgelehnt hat. Malta erklärte sodann auf Anfrage der Beklagten die Bereitschaft zur Wiederaufnahme. In diesem Fall ist eine weitere Prüfung, ob die Voraussetzungen der Art. 5 ff. Dublin-II-VO vorliegen, nicht mehr vorzunehmen (EuGH, Urt. v. 10.12.2013, Rs. C - 394/12 - <juris>).

Die Verpflichtung Maltas ist auch nicht erloschen. Insbesondere ist die Zuständigkeit nicht nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 Dublin-II-VO auf die Beklagte übergegangen. Danach geht die Zuständigkeit auf den Mitgliedsstaat über, in dem der Asylantrag eingereicht wurde, wenn die Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten durchgeführt wird. Diese Überstellungsfrist beginnt indes in den Fällen, in denen ein Gericht die aufschiebende Wirkung gegen die Entscheidung zur Überstellung in den zuständigen Staat angeordnet hat, erst mit der Entscheidung über die Klage (vgl. OVG LSA, Urt. v. 02.10.2013 – 3 L 643/12 –). Abgesehen davon kann ein Flüchtling aus der Einhaltung der Zuständigkeits- und Fristenregelungen der Dublin-II-VO ohnehin keine eigenen Rechte herleiten (vgl. HessVGH, Beschl. v. 25.08.2014 - 2 A 976/14.A - Rdnr. 15 <juris>); OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.11.2014 - 13 LA 66/14 - <juris>).

Indes ist die Beklagte verpflichtet, von ihrer auf Art. 3 Abs. 2 der Dublin-II-VO gründenden Befugnis zum Selbsteintritt Gebrauch zu machen. Nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Dublin-II-VO kann jeder Mitgliedstaat abweichend von Art. 3 Abs. 1 einen von einem Drittstaatsangehörigen eingereichten Asylantrag prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist. Der betreffende Mitgliedstaat wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat im Sinne dieser Verordnung und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-II-VO).

Zwar begründet auch diese Regelung im Grundsatz keine subjektiven Rechte zugunsten eines Drittstaatsangehörigen. Wenngleich die Vermutung gilt, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat im Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht, so kann andererseits indes nicht ausgeschlossen werden, dass das System der Aufnahme und Behandlung von Drittstaatsangehörigen in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in dem zuständigen Mitgliedstaat stößt, so dass eine ernstzunehmende Gefahr besteht, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar sei. Wenn dem Mitgliedstaat einschließlich der nationalen Gerichte – wie hier – nicht unbekannt sein kann, dass die systemischen Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber im zuständigen Mitgliedstaat ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellten, dass der Asylbewerber tatsächlich Gefahr läuft, einer un-

menschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden, obliegt es ihm, keine Überstellung vorzunehmen. Der Mitgliedstaat, der die Überstellung vornimmt, ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Asylantrag selbst zu prüfen, sofern nicht ein anderer Mitgliedstaat als für die Prüfung des Asylantrags zuständig bestimmt werden könne (vgl. EuGH, Urte. v. 21.12.2011 – C-411/10 und C-493/10 –, Rdnr. 80 ff. <juris>).

Nach der zu Art. 3 EMRK ergangenen Rechtsprechung des EGMR ist eine Behandlung unmenschlich, wenn sie absichtlich erfolgt und entweder tatsächliche körperliche Verletzungen oder schwere körperliche oder psychische Leiden verursacht. Eine Behandlung ist als erniedrigend anzusehen, wenn sie eine Person demütigt oder herabwürdigt und dadurch fehlenden Respekt für ihre Menschenwürde zeigt oder diese herabmindert, oder wenn sie Angst, Furcht oder Unterlegenheit hervorruft, die geeignet sind, den moralischen oder physischen Widerstand der Person zu brechen (vgl. EGMR, Urte. v. 21.01.2011 - No. 30696/09 –, Rn. 220 <juris>).

Nach den verfügbaren Auskünften und Stellungnahmen ist zur Überzeugung der Kammer in Anknüpfung an die bisherige Rechtsprechung der Kammer (vgl. VG Magdeburg, Urte. v. 30.07.2012 – 5 A 189/12 MD –) weiterhin davon auszugehen, dass Flüchtlinge im Falle der Überstellung nach Malta einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sind.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger nach seiner Rückkehr sogleich inhaftiert würde, wie dies bei illegal eingereisten Asylsuchenden flächendeckend der Fall ist (vgl. UNHCR, Position on the Detention of Asylum-seekers in Malta, 18. September 2013, S. 33). Sog. „Dublin-Rückkehrer“ werden in der Regel in sog. „Open Centres“ untergebracht, wo sie sich frei bewegen können (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Malta: Aufnahmebedingungen für Personen aus dem Asylbereich, November 2011, S. 9). Die Bedingungen in den großen Zentren Hal Far Tent Village und Hal Far Hangar Open Centre sind prekär. Die Zustände erinnern eher an eine Notsituation in einem Katastrophengebiet als an eine dauerhafte Unterkunft für Personen, von denen viele bereits einen Schutzstatus erhalten haben. Solche provisorischen Unterkünfte sind in keiner Weise angemessen für eine längerfristige Unterbringung. Faktisch bleiben viele Personen aber monate- bis jahrelang dort. Die Rattenplage, schlechte hygienische Bedingungen aufgrund von Überbelegung in alten maroden Gebäuden mit Asbest, Schimmel und Algen an den Wänden (Marsa Open Centre) beziehungsweise Ölrückständen am Boden (Hal Far Hangar) stellen zudem eine Gesundheitsbedrohung für die Betroffenen dar (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O. S. 10). Die Unterkünfte bieten ungenügenden Schutz gegen Kälte, Hitze und Regen. Insbesondere in den kühlen Monaten Januar/Februar sind die schlecht beheizbaren Zeltlager als „äußerst unkomfortabel“ einzuordnen (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Valetta, Auskunft an das VG Magdeburg vom 02.02.2012, S. 5). Die in Hal Far in einem ehemaligen Flugzeughangar aufgestellten Zelte bieten weder Schutz vor der extremen Hitze im Sommer noch vor der herrschenden Rattenplage. Ölrückstände auf dem Boden begründeten ein wei-

teres Gesundheitsrisiko für die dort spielenden Kleinkinder. Es gibt nur wenige Toiletten und Duschen. Zudem besteht teilweise Wassermangel. Die Zustände dort sind nach Einschätzung des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats Thomas Hammarberg selbst für eine kurze Zeitdauer eindeutig unangemessen (Bericht vom 09.06.2011, Rdnr. 21; abrufbar unter: <http://www.coe.int/en/web/commissioner/country-report/malta>).

Diese Bewertungen werden durch den Bericht von [bordermonitoring.eu/Pro Asyl](http://bordermonitoring.eu/ProAsyl) bestätigt, der die Ergebnisse einer im September 2011 durchgeführten Rechercheise wiedergibt (vgl. [bordermonitoring.eu/Pro Asyl](http://bordermonitoring.eu/ProAsyl), Malta: „Out of System“, Zur Situation von Flüchtlingen auf Malta, Mai 2012, S. 14ff.). Die Kapazitäten der kleineren Unterkünfte für schutzbedürftige Personen sind danach stark limitiert. Die überwiegende Mehrheit der Flüchtlinge lebt in den großen „Open Centres“, in denen die Lage nicht zuletzt wegen der erheblichen Überfüllung und der hygienischen Bedingungen ausgesprochen prekär ist. Problematisch sei auch, dass die staatliche finanzielle Unterstützung an die Unterbringung in einem „Open Centre“ gebunden sei. Da die bei Ankunft in einem solchen Zentrum abgeschlossenen Unterkunftsverträge jedoch wegen der Überfüllung bereits nach wenigen Monaten nicht weiter verlängert oder aus anderen Gründen kurzfristig gekündigt werden könnten, seien die Asylsuchenden permanent von Obdachlosigkeit und dem Verlust jeglicher staatlicher Unterstützung bedroht.

Die Bedingungen in den „open centres“ variieren untereinander, indes sind Überbelegung und damit zusammenhängende Sorgen ein allgemeines Problem. Im Allgemeinen halten die Zentren Schlafquartiere in Form von Zimmerunterkünften zwischen 4 (Zentren für unbegleitete Kinder) und bis zu 24 Personen (Marsa Open Centre) oder mobile Metallcontainer mit bis zu 8 Personen je Container (Hal Far Hangar Site und Hal Far Tent Centre) vor. Gemeinschaftsküchen werden ebenso wie Gemeinschaftsduschen und Toiletten vorgehalten. Die große Zahl von Personen, die in jedem Centre untergebracht sind (etwa 400 in Marsa Open Centre, 500 im Hangar Site) führt unausweichlich zu schweren hygienischen und Instandhaltungsproblemen. Alles in allem sind die Lebensumstände in den Open Centres, abgesehen von wenigen Ausnahmen, extrem herausfordernd. Niedrige hygienische Standards, schwere Überbelegung, Fehlen von physischer Sicherheit, Platzierung der meisten Centres in abgelegenen Gegenden Maltas und gelegentliche Rattenplagen sind die hauptsächlichen generellen Sorgen in Bezug auf die Open Centres (ECRE, *aida national country report malta*, Mai 2014, S. 41).

Auch wenn man davon ausgeht, dass Malta Anstrengungen unternimmt, die Aufnahmebedingungen durch Renovierungen der Lager zu verbessern (Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Valletta vom 02.02.2012 an das VG Magdeburg S. 6), so haben diese Anstrengungen auch nach den vorliegenden jüngsten Auskünften nicht zu einer Verbesserung der Situation geführt (vgl. VG Berlin, Beschl. v. 14.03.2014 – VG 34 L 78.14 A –).

Die Anwendung des Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO mit der daraus folgenden Verpflichtung der Beklagten zum Selbsteintritt ist auch nicht etwa deshalb ausgeschlossen, weil dem Kläger in Malta bereits subsidiärer Schutz gewährt worden ist. Von der Dublin-II-VO sind nämlich wegen Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) auch solche Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat bereits als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind und dann in der Bundesrepublik Deutschland erneut um internationalen Schutz nachsuchen, erfasst. Denn deren Asylanträge sind deshalb im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) Dublin-II-VO abgelehnt, weil diese nach Art. 2 Buchst. c) Dublin-II-VO von dem jeweiligen Mitgliedsstaat inhaltlich zwingend als auf die Anerkennung als Konventionsflüchtling gerichtet anzusehen waren (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.02.2014 - 10 C 6.13 - <juris>). Ist diese Anerkennung nicht erfolgt, sondern nur der in der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 vorgesehene subsidiäre Schutz gewährt worden, handelt es sich um einen abgelehnten Asylantrag.

Rechtsgrundlage der im Bescheid ebenfalls verfügten Abschiebungsanordnung nach Italien ist § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Soll danach der Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Tatbestandsvoraussetzung ist daher, dass die Zuständigkeit zur Prüfung des Asylantrages abschließend auf den betreffenden Mitgliedstaat übergegangen ist und der Abschiebung keine relevanten Gründe, d.h. eine dem Kläger drohende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, entgegenstehen. Solche Gründe sind - wie oben dargelegt - vorhanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingelei-

tet wird. Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht werden.

Engels

Philipp

Paschke